

Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG/BetrSichV

Bereich/Arbeitsmittel/Tätigkeit:
Fahrzeughebebühnen



ZA 4

Erläuterung: Beurteilung der Fahrzeughebebühnen im Abteilungsbereich; V=Verantwortlich, MA=Mitarbeiter, Bediener, Prüfer; BP1=Bediener; BP2= ehem. Sachkundiger (allg/Elektro/EX/Druck); ZÜS (Zugelassene Überwachungsstelle)=BP3=ehem. Sachverständiger, SFM=Sicht, Funktion, Messung, E=Einsatzprüfung

Kenn- ziffer	Gefährdungsfaktoren	Gefahrenquelle	T	O	P	Notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Vermeidung von berufsbedingten Erkrankungen	Maßnahme erf. Verantwortlich	Prüfart Prüfintervall	Prüfer
1.1	<ul style="list-style-type: none"> ungeschützte bewegte Maschinenteile 	<ul style="list-style-type: none"> Quetschen, Scheren, Stoßen 	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> An den Kraftfahrzeughebebühnen müssen alle trennenden Schutzeinrichtungen vorhanden sein. Nicht funktionsfähige oder fehlende Sicherheitseinrichtungen sind instandzusetzen oder der Mangel ist abzumelden. Vor Benutzung Einsatzüberprüfung durchführen. Die Bühnen werden durch beauftragte Fachfirmen instandgesetzt. Grundsätzliche Sicherheitseinrichtungen: Sicherung durch ortsgebundene Steuerung. Beim Absenken auf jeden Fall: Gefahrenbereich beobachten. 	<p>V, MA</p> <p>MA</p> <p>V</p> <p>V, MA</p>	SF, E	BP 1
1.2	<ul style="list-style-type: none"> Teile mit gefährlichen Oberflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Kanten, Ecken, Rauigkeit, Schneiden 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Bei Positionierung von Fahrzeugen, Arbeiten mit Fahrzeugen auf Hebebühnen ist mit der Gefährdung Schneiden an Kanten und Ecken je nach Tätigkeit PSA Handschutz zu tragen. Vorhandene Grate sind technisch zu beseitigen. 	<p>MA</p> <p>MA</p>		
1.3	<ul style="list-style-type: none"> bewegte Transportmittel, Arbeitsmittel 	<ul style="list-style-type: none"> Anfahren, Umkippen 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Für die Bedienung der Hebebühne ist die örtliche Gegebenheit bzw. Anwesenheit weiterer Personen zu beachten. Eventuell Einweiser benutzen. Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers. Eine Überlastung der Bühne ist verboten. Eine Kennzeichnung muss vorhanden sein. Überbrückung von Sicherheitseinrichtungen ist untersagt. Augenscheinliche Mängel sind unverzüglich zu beseitigen oder abzumelden. Insbesondere: arbeitstägliche Sichtprüfung z.B. von Gelenkarmsicherungen, Abrollsicherungen, Gummiauflagen. Bei Schwerpunktverlagerung durch ausbauschwere Komponenten (z.B. Motor): Sicherung des Kfz notwendig. 	<p>MA</p> <p>MA</p> <p>MA / V</p> <p>MA</p> <p>V / MA</p> <p>MA</p>		
1.4	<ul style="list-style-type: none"> unkontrolliert bewegte Teile 	<ul style="list-style-type: none"> Pendeln, Rollen, Bersten 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Umsetzung der wiederkehrenden Prüfung nach BetrSichV / DGUV R100- 500. Augenscheinliche Mängel sind sofort zu beseitigen oder abzumelden. 	<p>V</p> <p>MA</p>	SFM, jährlich	BP2, TRBS 1203
1.5	<ul style="list-style-type: none"> Sturz auf Ebene, Umknicken, Ausrutschen, Fehltreten 	<ul style="list-style-type: none"> Unebenheiten, Rutschen 	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Schädigungen im Boden sind zu beseitigen bzw. abzumelden. Die Mitarbeiter tragen PSA Schutzschuhe. Ausgelaufene Flüssigkeiten sind sofort zu beseitigen. Zu beachten sind die Gegebenheiten aus dem benutzten Gefahrstoff (siehe Sicherheitsdatenblatt bzw. Betriebsanweisung Gefahrstoffe). <ul style="list-style-type: none"> Versorgungsleitungen werden in der Regel durch den Boden ohne Bildung von Stolperstellen zugeführt. Stolperstellen sind regelmäßig durch Begehungen zu überprüfen. Stolperstellen sind, wenn sie nicht beseitigt werden können, gelb schwarz zu markieren. 	<p>V / MA</p> <p>MA</p> <p>MA</p> <p>V</p> <p>V</p> <p>V</p>		

Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG/BetrSichV

Bereich/Arbeitsmittel/Tätigkeit:
Fahrzeughebebühnen



ZA 4

Erläuterung: Beurteilung der Fahrzeughebebühnen im Abteilungsbereich; V=Verantwortlich, MA=Mitarbeiter, Bediener, Prüfer; BP1=Bediener; BP2= ehem. Sachkundiger (allg/Elektro/EX/Druck); ZÜS (Zugelassene Überwachungsstelle)=BP3=ehem. Sachverständiger, SFM=Sicht, Funktion, Messung, E=Einsatzprüfung

Kenn- ziffer	Gefährdungsfaktoren	Gefahrenquelle	T	O	P	Notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Vermeidung von berufsbedingten Erkrankungen	Maßnahme erf. Verantwortlich	Prüfart Prüfintervall	Prüfer
1.6	▪ Absturz	▪ Absturz, Einsturz		<input checked="" type="checkbox"/>		<ul style="list-style-type: none"> Keine Beförderung / Anheben von Personen zulässig. Beachtung Gefährdungsbeurteilung „Leitern und Tritte“ 	MA MA		
2.1	▪ gefährliche Körperdurchströmung	▪ Berühren unter Spannung stehender/ leitfähiger Teile		<input checked="" type="checkbox"/>		<ul style="list-style-type: none"> Wird elektrisches Handwerkzeug benutzt: Nur elektrische Handwerkzeuge benutzen, die eine aktuelle Prüfplakette aufweisen (Prüfung nach BetrSichV und DGUV V3), vgl. ortsveränderliche Hebebühnen. Vor der Benutzung ist eine Sicht- und Funktionskontrolle durchzuführen. Für die Hebebühne (ortsfeste Anlage) ist eine wiederkehrende Prüfung nach DGUV V3 durchzuführen. 	V, MA MA V	SFM, jährlich SF, E SFM, 4-jährlich	BP2, TRBS 1203 BP1 BP2, TRBS 1203
3.1	▪ Gase	▪ Gefährdungseinwirkungen über Einatmen, Verschlucken, Haut, Auge		<input checked="" type="checkbox"/>		<ul style="list-style-type: none"> Müssen Verbrennungsmotoren in der Halle betrieben werden: Kurzzeitig für ausreichende Belüftung sorgen, ansonsten Verbrennungsgase über eine Absauganlage abführen. 	MA		
3.3	▪ Aerosole	▪ Gefährdungseinwirkungen über Einatmen, Verschlucken, Haut, Auge		<input checked="" type="checkbox"/>		<ul style="list-style-type: none"> Werden Hilfsstoffe verwendet und handelt es sich dabei um Gefahrstoffe ist eine Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung durchzuführen. 	V		
3.4	▪ Flüssigkeiten	▪ Gefährdungseinwirkungen über Einatmen, Verschlucken, Haut, Auge		<input checked="" type="checkbox"/>		<ul style="list-style-type: none"> Werden Hilfsstoffe verwendet und handelt es sich dabei um Gefahrstoffe ist eine Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung durchzuführen. Leckagen sind sofort zu beseitigen oder abzumelden, ausgelaufene Betriebsstoffe sind nach Gefahrstoffverordnung aufzunehmen und zu entsorgen. (Siehe Betriebsanweisung Gefahrstoffe). 	V MA		
5.1	▪ Brandgefährdung durch feste, flüssige, gasförmige Stoffe	▪ Brandentstehung-, ausbreitung		<input checked="" type="checkbox"/>		<ul style="list-style-type: none"> Löscheinrichtungen entsprechend ASR A2.2 vorhalten. 	V		
6.1	▪ Kontakt mit heißen Medien	▪ Flammen, Oberflächen, Flüssigkeiten, Dämpfe		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Erhitzte Komponenten nach Möglichkeit abkühlen lassen. Ggf. PSA Handschutz verwenden. 	MA MA		
7.1	▪ Lärm	▪ Lärmentwicklung durch Anlage möglich		<input checked="" type="checkbox"/>		<ul style="list-style-type: none"> Bei entsprechender Tätigkeit (Benutzung von kraftbetriebenen Arbeitsmittel) können erhöhte Lärmemissionswerte entstehen. Dahingehend ist eine Beurteilung nach LärmVibrationsArbeitsschutzverordnung durchzuführen. 	V		
8.1	▪ Klima	▪ Nicht angepasste Klimatisierung, Kleider	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<ul style="list-style-type: none"> Heizung vorhanden. Zugluft über Tore regeln – bzw. Tore ggf. nach Benutzung schließen. 	V MA		
8.2	▪ Beleuchtung	▪ Fehelende, ungenügende Ausleuchtung		<input checked="" type="checkbox"/>		<ul style="list-style-type: none"> Die Beleuchtungswerte sind nach Arbeitsstättenverordnung herzustellen und aufrechtzuerhalten. Dahingehend ist ein Beleuchtungskataster sinnvoll. 	V		
8.3	▪ Raumbedarf/ Verkehrs-wege	<ul style="list-style-type: none"> Eingeschränkte Bewegungsfläche schlecht gekennzeichnete Verkehrswege 		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Die festgelegten Verkehrswege sind einzuhalten. Standardmäßig gilt ein Sicherheitsabstand von 50 cm. Wenn Verkehrsflächen beengt sind: gesicherte Alternativmaßnahmen festzulegen und umzusetzen. Kennzeichnung über Begehungen regelmäßig überprüfen. Es ist Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz zu halten. Für die Arbeit ist grundsätzlich der Raumbedarf ausreichend. 	MA MA V / MA V MA		
13.3	▪ Qualifikation	▪ nicht angepasste Qualifikation		<input checked="" type="checkbox"/>		<ul style="list-style-type: none"> In dem Bereich sind qualifizierte Facharbeiter beschäftigt. 	V		

Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG/BetrSichV

Bereich/Arbeitsmittel/Tätigkeit:
Fahrzeughebebühnen



ZA 4

Erläuterung: Beurteilung der Fahrzeughebebühnen im Abteilungsbereich; V=Verantwortlich, MA=Mitarbeiter, Bediener, Prüfer; BP1=Bediener; BP2= ehem. Sachkundiger (allg/Elektro/EX/Druck); ZÜS (Zugelassene Überwachungsstelle)=BP3=ehem. Sachverständiger, SFM=Sicht, Funktion, Messung, E=Einsatzprüfung

Kenn- ziffer	Gefährdungsfaktoren	Gefahrenquelle	T	O	P	Notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Vermeidung von berufsbedingten Erkrankungen	Maßnahme erf. Verantwortlich	Prüfart Prüfintervall	Prüfer
13.4	<ul style="list-style-type: none"> Unterweisung 	<ul style="list-style-type: none"> fehlende Unterweisung fehlende Betriebsanweisung 		<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>		<ul style="list-style-type: none"> Eine Betriebsanweisung ist zu erstellen. Unterweisungen vor erster Bedienung sowie jährlich umsetzen.. 	<p>V</p> <p>V</p>		
13.6	<ul style="list-style-type: none"> Organisation, allgemein 	<ul style="list-style-type: none"> Organisatorische Mängel 		<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>		<ul style="list-style-type: none"> Für Maschinenaltbestand (keine CE-Kennzeichnung) ist ein Abgleich mit Anh. 1 BetrSichV durchzuführen. Elektrotechnische Überprüfung wiederkehrend nach DGUV V3 wiederkehrende Prüfung durchführen Vor Nutzung der Hebebühnen ist eine Einsatzkontrolle durchzuführen 	<p>V</p> <p>V</p> <p>V</p> <p>MA</p>	<p>SMF, 4-jährlich</p> <p>SMF, jährlich</p> <p>SF, E</p>	<p>BP2, TRBS 1203</p> <p>BP2, TRBS 1203</p> <p>BP 1</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Wechselwirkungen 					<ul style="list-style-type: none"> Wechselwirkungen in Bezug auf benachbarte Arbeitssysteme oder andere Arbeitssystemelemente sind in der Zeile des jeweiligen Gefährdungsfaktors berücksichtigt. Besondere schädigende Einflüsse sind nicht erkennbar. Die Auslastung ist normal. Weitere Maßnahmen sind derzeit nicht erforderlich. Werden bei den wiederkehrenden Prüfungen schädigende Einflüsse erkennbar, sind die Prüfintervalle neu festzulegen, also ggf. zu verkürzen. 			